

76 I - 316/06
26/465/06

Referat ZG I 6
ZG I 6 - 06192/2
RefL.: MR Dr. Streuff
Ref: ORR`in Krumwiede
Sb.: OAR Zingelmann
Sb.: OAR`in Bauer

Bonn, 24. April 2006
Hausruf: 2180/2181/2186/
3921

*Dienstanweisung
an alle RLs
durch ST Zentrale.*

Dierckwiesing
Bundesministerium für Umwelt
Naturschutz und Reaktorsicherheit
27. April 2006
Abt./Ref.:
Tel.-Nr.: 3361

Herrn Sts Machnig

Über:

Herrn AL ZG
Herrn UAL ZG I

nachrichtlich:

Referat KP

*26/4
25/4*
Datenbank für Verwaltungsvorschriften des Bundes (DB VwV-Bund)
Zustimmung zu den Gültigkeitsregelungen und zum weiteren Vorgehen

*1.) Fr. Krumwiede 2.6.6 04/05
2.) Hr. Zingelmann / Fr. Bauer
h. 4/5 z.w.V.
5.4/5*

1. Zweck der Vorlage

Billigung der vom BMI vorgelegten Entwürfe (Beschlussvorschlag, Gültigkeitsregelung) und des vorgeschlagenen Umsetzungsverfahrens.

2. Sachverhalt

Das Bundeskabinett hat mit Beschluss vom 16. Februar 2005 die Grundsätze und das Verfahren zur Einrichtung der Datenbank VwV-Bund verabschiedet. Danach sollen in die Datenbank alle Verwaltungsvorschriften des Bundes aufgenommen werden, die bisher im Bundesanzeiger und im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht wurden sowie sonstige Verwaltungsvorschriften, die die erlassenden Behörden für **allgemein bedeutsam** erachten. Ausgenommen sind Verschlusssachen, Regelungen zur polizeilichen Gefahrenabwehr sowie interne Vorschriften wie die GO-BMU oder Delegierungserlasse. Mit der Umsetzung wurde die juris-GmbH beauftragt.

Den Beschäftigten der betroffenen Verwaltungen soll mit der Datenbank ein modernes Arbeits- und Informationsinstrument zur Verfügung gestellt werden, das durch eine individuelle Recherchefunktion das schnelle Auffinden von Verwaltungsvorschriften sowie die Verknüpfung mit dem zugrunde liegenden Bundesrecht und der maßgebenden Rechtsprechung ermöglicht.

Der Gesamtbestand der DB VwV-Bund beläuft sich zurzeit auf 983 Verwaltungsvorschriften. Darin sind alle im Zuständigkeitsbereich des BMU bisher erlassenen bzw. übernommenen 32 Verwaltungsvorschriften erfasst. Diese wurden vereinbarungsgemäß von den zuständigen Referaten des BMU bereitgestellt und an die juris-GmbH zwecks Erfassung in der Datenbank übermittelt.

Weiteres Vorgehen

Vereinbart ist, dass bis zum 30. September 2006 die Verwaltungsvorschriften aller Ressorts in die Datenbank im Sinne eines **aktuellen Gültigkeitsverzeichnisses** integriert werden, es sei denn, diese sind bereits in den Datenbanken „VV Sozial- und Arbeitsrecht“, „Bundesrechtsdatenbank“, „VV-Steuer“, „Datenbank E-VSF“ oder „BPOL Infothek“ erfasst. Diese Datenbanken werden in der VwV-Bund verlinkt und sind somit deren Bestandteil. Es wird ein Erfassungstool entwickelt, mit dessen Hilfe die Erfassung und Pflege der Datenbank dezentral durch die Ressorts in eigener Zuständigkeit vorgenommen werden kann. Darüber hinaus soll ein Konzept über die Ausweitung des Nutzerkreises (Länder, Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger) im Juni 2006 erstellt werden.

BMI beabsichtigt, am 31. Mai 2006, den mit den Ressorts abgestimmten **Beschlussvorschlag** dem **Kabinett** vorzulegen (**Anlage 1**).

Basis dieses Beschlussvorschlages ist u.a. die Inhalts- und Gültigkeitsregelung der Datenbank für Verwaltungsvorschriften des Bundes (**Anlage 2**).

Basierend auf der o.g. Inhalts- und Gültigkeitsregelung muss unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Fristen eine abschließende Abfrage in den Fachabteilungen des BMU erfolgen, um die korrekte und vollständige Abbildung der Verwaltungsvorschriften des BMU sicherzustellen. Alle bisherigen Verwaltungsvorschriften, die nicht bis zum 30. September 2006 in der Datenbank erfasst sind, werden sonst ungültig. Für zukünftig erlassene Verwaltungsvorschriften (ab 30. Juni 2006) gilt, dass diese **unverzüglich** in die Datenbank einzustellen sind. Um dies zu gewährleisten, wird eine entsprechende Information sowohl über das Intranet als auch regelmäßig als schriftliche Abfrage/Erinnerung bei den Koordinierungsreferaten in den Fachabteilungen erfolgen. Die zukünftige Erfassung der Neueinstellungen in die Datenbank sowie deren Pflege soll dezentral durch die Ressorts erfolgen. Hierfür sind in den Ressorts Verantwortliche zu benennen, die in der Nutzung der Erfassungssoftware geschult werden, um eigenverantwortlich die zukünftige Pflege der jeweiligen Verwaltungsvorschriften in der Datenbank zu übernehmen.

Für BMU ist - aufgrund des vergleichsweise geringen Bestandes an Verwaltungsvorschriften und des damit verbundenen überschaubaren zukünftigen Arbeitsaufwandes - eine zentrale Erfassung und Pflege zielführend. Sinnvoll ist, dass diese Aufgabe durch eine Mitarbeiterin der Bibliothek wahrgenommen wird.

Es wird als hilfreich erachtet, über diesen Sachverhalt auf der nächsten ALB durch Herrn St oder AL ZG unterstützend zu berichten. Zu diesem Zweck ist ein Sprechzettel beigelegt (**Anlage 3**).

3. Votum

Zustimmung zum weiteren Vorgehen inklusive der zentralen Erfassung und Pflege und zu der „Inhalts- und Gültigkeitsregelung der Datenbank für Verwaltungsvorschriften des Bundes“.

i. V.



A. Krumwiede

Anlagen

1. Beschlussvorschlag
2. Inhalts- und Gültigkeitsregelungen der Datenbank für Verwaltungsvorschriften des Bundes
3. Sprechzettel für ALB

Beschlussvorschlag

1. Das Bundeskabinett nimmt die Unterrichtung zur Datenbank für Verwaltungsvorschriften des Bundes (DB VwV Bund) zur Kenntnis.
2. Das Bundeskabinett stimmt dem Inhalt der DB VwV Bund zu und beschließt auf der Grundlage der Inhalts- und Gültigkeitsregelung zur DB VwV Bund die Unwirksamkeit der nicht in die Datenbank aufgenommenen Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung.
3. Die Ressorts sind aufgefordert, Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass die DB VwV Bund alle von ihnen erlassenen und nach der Inhalts- und Gültigkeitsregelung aufzunehmenden Verwaltungsvorschriften enthält.

Inhalts- und Gültigkeitsregelung der Datenbank für Verwaltungsvorschriften des Bundes

1. Die Datenbank für Verwaltungsvorschriften des Bundes (DB VwV Bund) ist ein bereinigtes und aktuelles Gültigkeitsverzeichnis der Verwaltungsvorschriften, die von der Bundesregierung oder den obersten Bundesbehörden erlassen und im Bundesgesetzblatt, im Bundesanzeiger, im elektronischen Bundesanzeiger oder im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht wurden, es sei denn, sie sind in folgenden Datenbanken erfasst bzw. zu erfassen: „VV Sozial- und Arbeitsrecht“, „Bundesrechtsdatenbank“, „VV-Steuer“, „Datenbank E-VSF“, „BPOL Infothek“.
2. Andere Verwaltungsvorschriften sollen aufgenommen werden, wenn sie über den Geschäftsbereich einer obersten Bundesbehörde hinaus Bedeutung haben.
3. Nach dem *30. Juni 2006* erlassene Verwaltungsvorschriften im Sinn der Nummern 1 und 2 sind unverzüglich in die DB VwV Bund einzustellen.
4. Die in der DB VwV Bund gespeicherten Verwaltungsvorschriften sind von der zuständigen obersten Bundesbehörde in angemessenen Abständen darauf zu überprüfen, ob sie aufgehoben werden können (§ 69 Abs. 3 S. 1 GGO).
5. Von der Bundesregierung bis zum *30. Juni 2006* erlassene Verwaltungsvorschriften im Sinn der Nummer 1 treten mit Ablauf des *30. September 2006* außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht in die Datenbank VwV Bund eingestellt worden sind (Ausschlusswirkung). Bereits bewirkte Rechtsfolgen von Verwaltungsvorschriften werden durch die Ausschlusswirkung nicht berührt. Jedes Ressort kann bis zum *31. August 2006* die Aufnahme von Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung, die seine Zuständigkeit berühren, vom jeweils federführenden Ressort verlangen. Von der Ausschlusswirkung ausgenommen sind:
 - a) Verwaltungsvorschriften, die nach Artikel 84 Abs. 2 oder Art. 85 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates erlassen wurden,
 - b) Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft und völkerrechtlichen Verträgen, die der Notifikationspflicht unterliegen.

Sprechzettel für ALB

Mit Kabinettsbeschluss vom 16. Februar 2005 wurde unter Federführung des BMI eine Datenbank für Verwaltungsvorschriften des Bundes aufgebaut, die im Oktober 2006 in den Wirkbetrieb gehen soll. Ziel ist die Einrichtung eines modernen Arbeitsmittels in Form eines übersichtlichen, rechtsbereinigten und aktuellen Gültigkeitsverzeichnisses für alle Ressorts.

Die Datenbank beinhaltet für BMU zurzeit 32 Verwaltungsvorschriften. Das Bundeskabinett wird voraussichtlich am 31. Mai 2006 den von BMI und BMJ erarbeiteten Entwurf der Gültigkeitsregelung der Datenbank beschließen.

Das bedeutet: Alle Ressorts sind gehalten, neue sowie geänderte Verwaltungsvorschriften, die ab dem 30. Juni 2006 erlassen werden, unverzüglich in die Datenbank einzustellen.

Für BMU folgt daraus:

Um die zügige Verfügbarkeit der Verwaltungsvorschriften zu gewährleisten, sind die jeweils zuständigen Referate aufgefordert, ihre Verwaltungsvorschriften an die - noch zu schaffende - zentrale Erfassungsstelle in der Bibliothek zuzuleiten.

Ich bitte Sie, dies in den Abteilungen entsprechend bekannt zu geben.